

Anlage 1
zu TOP 2

Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Frau Hornbach-Beckers (Tel. 02641/975-422)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/405/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	öffentlich	Entscheidung

Umsetzung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, für die nächste Sitzung einen Entwurf für die Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege vom 09.12.2015 zu erarbeiten, in dem die in der Sachverhaltsdarstellung genannten Aspekte ihren Niederschlag finden.

Ferner empfiehlt der Jugendhilfeausschuss, dem Kreis- und Umweltausschuss sowie dem Kreistag, die für die Erhöhung des Vergütungssatzes für Kindertagespflegepersonen erforderlichen Mittel in Höhe von 150.000 € im Haushalt 2018 im Vorgriff auf die Satzungsänderung zu berücksichtigen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform, bei der in der Regel bis zu 5 Kinder durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Das SGB VIII regelt die Kindertagespflege in den §§ 22 ff. sowie in § 43, lässt aber Raum für die individuelle Ausgestaltung bestimmter Regelungen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die aktuell gültige Fassung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler beschlossen. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich diesbezüglich aufgrund der Rechtsprechung bzw. geänderter Fördervorgaben des Landes in 2 Feldern Handlungsbedarfe:

1. Schaffung zuzahlungsfreier Kindertagespflegeplätze zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung
 2. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen gemäß der neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz
-
1. Schaffung zuzahlungsfreier Kindertagespflegeplätze zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bezieht sich gemäß § 24 Abs 2. SGB VIII auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt können gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII bei besonderem Bedarf ergänzend zur Kita auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Nach der Satzung der Durchführung der Kindertagespflege im Kreis Ahrweiler vom 09.12.2015 zahlt der Kreis im Falle einer Förderung an die Tagespflegepersonen einen durchschnittlichen Vergütungssatz von 3,88 € pro Stunde und Kind. Hierbei handelt es sich für die Tagespflegepersonen nicht um den Nettoverdienst, da mit dem Betrag auch der Sachaufwand (1,73 €) abgegolten wird und die Einkünfte ab einer gewissen Freibetragsgrenze zu versteuern sind.

Ein Großteil der Tagespflegepersonen vereinbart daher mit den Eltern über den vom Jugendamt gewährten Förderbetrag hinaus noch eine private Zuzahlung. Diese müssen die Eltern zusätzlich zu dem vom Kreis im Falle einer Förderung gemäß § 90 SGB VIII erhobenen Kostenbeitrag aus eigener Tasche finanzieren.

Nach den „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.01.2017 seien private Zuzahlungen von Dritten - insbesondere von Eltern - nicht vorgesehen. Bejahe das Jugendamt den Betreuungsbedarf, so habe es grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen.

Auch ein DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.03.2013 kommt zu dem Ergebnis, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung in Kindertagespflege nur dann vollumfänglich erfüllt sei, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten herangezogen würden.

In der Rechtsprechung finden sich sinngemäß gleichlautende Aussagen:

- VG Darmstadt, 13.09.2016 - 5 K 404/14.DA :
„[...] der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt seinen Primäranspruch auf Verschaffung eines Kinderbetreuungsplatzes aus § 24 Abs. 2 SGB VIII nicht, wenn die vom ihm nachgewiesene Tagespflegemutter zur Übernahme der Betreuung nur gegen eine private Zuzahlung seitens der Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes bereit ist.
Der Rechtsanspruch ist nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Eltern des Leistungsberechtigten ausschließlich über die gesetzlich zulässige pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 1 und 4 SGB VIII zu den Kosten der Leistung herangezogen werden.“
- OVG NRW, 15.10.2012, Az. 12 A 1445/12:
„Seinem gesetzlichen Auftrag kommt der Hilfeträger [...] aber nur dann nach, wenn er auch den Eltern einen Kindertagespflegeplatz anbieten kann, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, neben eventuellen Beiträgen nach §§ 90 ff. SGB VIII zusätzlich ein privates Betreuungsgeld an die Tagespflegeperson zu zahlen.“

Da die Ermächtigungsgrundlage fehlt, den Tagespflegepersonen beispielsweise per Satzung das Verlangen einer privaten Zuzahlung zu untersagen, bleibt vorliegend der Weg, mit den Tagespflegepersonen Vereinbarungen abzuschließen, in denen sie sich verpflichten, auf eine solche Zuzahlung zu verzichten. Seitens des Kreises müsste im Gegenzug eine Vergütung garantiert werden, die in etwa in der Höhe des Stundensatzes liegt, den die Tagespflegepersonen derzeit als Summe aus Kreisförderung und privater Zuzahlung erhalten.

Tagespflegepersonen, die dennoch keine Bereitschaft zeigen, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, würden im Rahmen der Förderung weiterhin den bisherigen Vergütungssatz erhalten.

Der „Arbeitskreis Kindertagespflege“, bei dem es sich nicht um eine offizielle Vertretung der Tagespflegepersonen im Kreis Ahrweiler handelt, in dem sich aber einige der bereits seit längerem tätigen Kindertagespflegepersonen informell zusammengeschlossen haben, hat signalisiert, dass sich eine nennenswerte Anzahl an Tagespflegepersonen auf eine solche Vereinbarung einlassen würde, wenn ein Vergütungssatz von ca. 5 € pro Stunde und Kind gezahlt würde.

Ausgehend davon, dass für alle aktuell laufenden Tagespflegeverhältnisse ein höherer Vergütungssatz von 5 € pro Stunde und Kind gezahlt würde, ergäben sich für den Kreis jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 164.000 €. Sollte sich aufgrund der beabsichtigten Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten die Zahl der Tagespflege-Betreuungsverhältnisse reduzieren, würden sich die zuvor genannten Mehrkosten entsprechend verringern.

2. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen gemäß der neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz

Gemäß § 43 SGB VIII benötigen Kindertagespflegepersonen für ihre Tätigkeit (abgesehen von bestimmten Ausnahmen) eine Erlaubnis. Diese ist zu erteilen, wenn die betreffende Person für die Kindertagespflege hinsichtlich ihrer Persönlichkeit, Sach-

kompetenz und Kooperationsbereitschaft geeignet ist. Die erforderliche Sachkompetenz wird in der Regel in Qualifizierungskursen erworben. Die aktuelle Satzung des Landreises Ahrweiler zur Durchführung der Kindertagespflege fordert als eine Voraussetzung für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis für Nicht-Fachkräfte den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer 160-stündigen Qualifizierungsmaßnahme nach dem entsprechenden Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Solche Qualifizierungsmaßnahmen wurden/werden im Kreis Ahrweiler vom Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Ahrweiler e. V. (DKSB) als Delegationsnehmer angeboten und bisher vom Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Das DJI hat zwischenzeitlich das zuvor erwähnte Curriculum weiterentwickelt - „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch“ (QHB). Mit Schreiben vom 18.07.2017 teilte das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz mit, dass zum 01.10.2017 eine neue Verwaltungsvorschrift für die Förderung von Tagespflege-Qualifizierungsmaßnahmen in Kraft trete, die sich an dem QHB orientiere. U. a. sind nunmehr 250 Unterrichtseinheiten (inkl. 40 Stunden Praktika) zu absolvieren. Die bisherigen 160-stündigen Maßnahmen werden nicht mehr gefördert.

Zwar besteht keine gesetzliche Verpflichtung, das neue QHB umzusetzen, aus Sicht der Verwaltung ist dies jedoch sinnvoll, um weiterhin Kindertagespflegepersonen im Kreis nach fachlich anerkannten, aktuellen Standards auszubilden. Ferner kann nur auf diesem Wege weiterhin die Landesförderung für die Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung der Verwaltung für neue Tagespflegepersonen mittelfristig die Teilnahme an einer Qualifizierung nach der neuen Verwaltungsvorschrift zur Voraussetzung für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemacht werden.

3. Vorschlag der Verwaltung für das weitere Vorgehen

Die neue Verwaltungsvorschrift sowie die Umsetzung des QHBs werfen aus Sicht der Verwaltung eine Reihe von Fragen und Abstimmungsbedarfen auf, die seitens der Verwaltung teilweise bereits im Rahmen einer Jugendamtsleitertagung am 19.10.2017 thematisiert wurden. Zu einigen Fragen sind die Klärungsprozesse noch nicht abgeschlossen (z. B. Voraussetzungen für die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erforderliche Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis bei bereits länger tätigen, erfahrenen Tagespflegepersonen).

Da sowohl die Erhöhung des Vergütungssatzes als auch die Anpassung der Voraussetzungen für den Erhalt einer Erlaubnis zur Kindertagespflege eine Änderung der derzeit gültigen Satzung zur Durchführung der Kindertagespflege erforderlich machen würden, sollten nach Auffassung der Verwaltung beide Thematiken gemeinsam behandelt und beschlossen werden, um zwei Satzungsänderungen in kurzer Folge zu vermeiden.

Die Verwaltung ist bestrebt, die offenen Fragen hinsichtlich der Qualifizierung zeitnah zu klären und schlägt vor, dem Jugendhilfeausschuss den Entwurf für eine Satzungsänderung möglichst in der ersten Sitzung des kommenden Jahres vorzulegen.

Im Vorgriff hierauf sollten die für eine Erhöhung des Vergütungssatzes erforderlichen Mittel bereits im Haushaltsansatz für das Jahr 2018 anteilig Berücksichtigung finden. Da die Umsetzung erst im Laufe des Jahres erfolgen kann, schlägt die Verwaltung

vor, hierfür einen Betrag in Höhe von 150.000 € vorzusehen.

Zur Information:

- Im Kreis Ahrweiler waren zum Stichtag 15.11.2017 von 59 Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis rund 40 Personen aktiv tätig.
- Zum Stichtag 15.11.2017 wurden 90 Tagespflegeverhältnisse für Kinder aus dem Kreis Ahrweiler gefördert.

Im Auftrag


S. Hornbach-Beckers